

Kanu Club Zürich

Schutzkonzept für die Durchführung von Kanusportaktivitäten im Hallenbad Bläsi ab dem 20. Dezember 2021

Version: 19. Dezember 2021

Rahmenbedingungen

Ab dem 13. September 2021 ist der Trainingsbetrieb in Innenräumen nur noch für Teilnehmer mit Zertifikat zulässig. Die genaueren Anforderungen an das Zertifikat, resp. zusätzliche Massnahmen wie Maskenpflicht, Erheben der Kontaktdaten oder zusätzliche Testpflicht werden jeweils in Abhängigkeit der pandemischen Lage von Seiten Bundesrat/BAG und/oder Kanton Zürich/Stadt Zürich/Sportamt definiert. Es gelten die aktuell vorgesehenen Massnahmen seitens Bundesrat/BAG und/oder Kanton Zürich/Stadt Zürich/Sportamt.

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT die Infrastruktur nutzen oder an Vereinsanlässe teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten

Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist in allen Situationen einzuhalten. Sämtliche Disziplinen des Kanusports finden ohne engen Körperkontakt statt. Auf dem Wasser steht allen Personen genügend Trainingsfläche zur Verfügung. Eine von den Kanuvereinen organisierte Sportaktivität wird maximal mit der vom Bund, resp. Kanton oder Stadt vorgeschriebenen maximalen Gruppengrösse durchgeführt.

3. Gründlich Hände waschen

Vor und nach dem Training wäscht jeder seine Hände nach Anleitung des BAG mit Seife oder Desinfektionsmittel. Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Zertifikatpflicht

Für Sportaktivitäten in Innenräumen gilt die Zertifikatpflicht für Personen ab 16 Jahren. Bei der Nutzung der städtischen Hallenbädern müssen alle Personen an der Kasse im Bad ihr gültiges Covid-Zertifikat und einen gültigen Personalausweis vorweisen. Für Belegungen ausserhalb der öffentlichen Betriebszeiten ist der Verein für die Kontrolle der Zertifikate zuständig.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Die Corona-Beauftragten sind dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Es sind dies folgende Personen:

Kanu Club Zürich: Doro Bérard und Nadine Bohni (076 499 36 87), praesidiumkcz@gmail.com

6. Besondere Bestimmungen für das Hallenbad Bläsi

- *Maskenpflicht*
In den Hallenbädern gilt für alle öffentlichen Bereiche, in denen man sich in Strassenkleidern aufhält, eine Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren. Die Maske kann beim Anziehen der Bade- oder Schwimmbekleidung in der Garderobe abgelegt werden. Kurs- und Trainingsleitungen müssen ausserhalb der Wasserfläche eine Gesichtsmaske tragen. (Der letzte Punkt gilt so nicht für unser Eskimotiertraining weil es keine Leitung gibt.)
Aufsichtspersonen welche nicht am Training teilnehmen sind bei einer 2G+ Regelung¹ von der Testpflicht befreit, müssen dafür jedoch immer eine Maske tragen.
- *Nutzung der Garderoben und sanitären Anlagen*
Sammelumkleiden, Einzelgarderoben und Garderobenkästen können benutzt werden. Es sind maximal 5 Personen pro Garderobe erlaubt. Die Abstandsregeln sind in Eigenverantwortung einzuhalten. Die Nutzung von Duschen und Toiletten ist unter Einhaltung der Vorgaben des jeweiligen Bades möglich.
- *Kontrolle der Covid-Zertifikate*
Die Zertifikate werden beim Einlass durch ein Vereinsmitglied geprüft.
- *Präsenzlisten*
In Abhängigkeit der pandemischen Lage müssen zeitweise Kontaktdaten erhoben werden. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt: Beim Kanuclub Zürich wird dies entweder über Papier-Listen oder über einem Online Anmeldeformular gemacht. Nach 14 Tagen kann die Liste vom Corona-Beauftragten entfernt werden.
Es werden, wie gesetzlich gefordert, mindestens Vor- und Nachname, Wohnort und Telefonnummer erhoben.

¹2G+: Wo keine Maske getragen werden kann (z.B. beim Schwimmen) müssen geimpfte und genesene Personen zusätzlich ein negatives Testresultat vorweisen (2G+). Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen.